

RS Vwgh 2020/3/30 Ra 2019/05/0076

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.2020

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VwGG §46 Abs1

VwG VG 2014 §33 Abs1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/15/0023 E 29. Mai 2018 RS 2

Stammrechtssatz

Ein berufsmäßiger Parteienvertreter hat die Organisation seines Kanzleibetriebes so einzurichten, dass auch die richtige Vormerkung von Terminen und damit die fristgerechte Setzung von - mit Präklusion sanktionierten - Prozesshandlungen gesichert erscheint. Dabei ist durch entsprechende Kontrollen u.a. dafür vorzusorgen, dass Unzulänglichkeiten durch menschliches Versagen aller Voraussicht nach auszuschließen sind. Das, was der Wiedereinsetzungswerber in Erfüllung seiner nach der Sachlage gebotenen Überwachungspflicht vorgenommen hat, hat er im Wiedereinsetzungsantrag substantiiert zu behaupten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019050076.L04

Im RIS seit

18.05.2020

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>